STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**254/2026**
Aktenzeichen:	**IV/67**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Umwelt- und Planungsausschuss		**X**		**08.07.2026**

Betreff

Zukunft des Hohlwegs Dansweiler

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	x	ja		nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: ja x nein

Finanzierungsbedarf gesamt: **500 €**
(ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)

— im Haushalt des laufenden Jahres		500 €
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: x ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den entsprechend betroffenen Ratsgremien nach Vorliegen aller relevanten Informationen den Sachverhalt im Rahmen einer Ergänzungsvorlage erneut zum Beschluss über die Zukunft des Hohlwegs Dansweiler vorzulegen.

Für den Fall, dass die in den Erläuterungen beschriebene Variante 3 umgesetzt werden kann, wird die Verwaltung beauftragt entsprechende Warnschilder an den Zugängen des Hohlwegs aufzustellen und den Weg möglichst kurzfristig wieder zu öffnen.

Erläuterungen

Gegenstand ist der Hohlweg Dansweiler, ein historisch gewachsener Weg, der abschnittsweise bereits über einen längeren Zeitraum aufgrund erheblicher sicherheitsrelevanter Mängel im Bereich des den Weg begleitenden Baum- und Gehölzbestandes gesperrt wurde. Die Lage des Wegs am Ortsrand von Dansweiler zwischen der Ortslage und dem Dansweiler / Königsdorfer Wald sowie der naturnahe Charakter des Weges und der Zustand der geschädigten und teils bereits abgestorbenen Gehölze kann der Anlage 1 entnommen werden. Die Erreichbarkeit des Dansweiler/Königsdorfer Waldes war und ist während der Sperrungen jederzeit über vorhandene Parallelwege in zumutbarer Entfernung gewährleistet (s. Übersicht in Anlage 1).

Der Weg lässt sich in 3 Abschnitte aufteilen, die jeweils durch Querwege voneinander getrennt sind (s. Anlage). Die Abschnitte 1 und 2 des Weges stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich der Stadt. Der Abschnitt 3 bis zum Waldrand steht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz unterhalten.

Der Verlauf des Weges zeigt sich als leicht ansteigender Weg mit zahlreichen Abbruchkanten und Rinnen, insbesondere in den Abschnitten 2 und 3. Insgesamt hat der Weg in weiten Teilen eher den Charakter eines Trampelpfades, der sich in die umgebende Natur einfügt, statt eines befestigten Weges. Lediglich die ersten rund 200 Meter vom Siedlungsrand aus betrachtet (Abschnitt 1) werden seitens der örtlichen Landwirtschaft noch mit Landmaschinen befahren, weshalb der Weg hier noch eine entsprechende Breite und Oberflächenbeschaffenheit aufweist.

Aktuell geöffnet sind die Abschnitte 1 und 3. Der Abschnitt 1 konnte zuletzt im März nach zuvor durchgeführten umfangreichen Baumfällarbeiten und Baumpflegearbeiten wieder verkehrssicher gemacht und geöffnet werden. Der mittlere Abschnitt 2 ist aufgrund der massiven Baumsturzgefahren in diesem Bereich weiterhin gesperrt. Charakteristisch für diesen Abschnitt ist sein im Vergleich zum Abschnitt 1 nochmals deutlich höherer ökologischer Wert: Der Weg ist links und rechts von einer dichten Struktur aus stehendem und liegendem Totholz sowie einem Bestand großer und kleiner Bäume, Büsche und Gehölze gesäumt. Diese natürlichen Strukturen haben sich über lange Zeit entwickelt und bilden wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Auch für die Bevölkerung hat dieser Wegeabschnitt im Schatten der Bäume, insbesondere an heißen Sommertagen, aber auch über das ganze Jahr hinweg als Spazierweg und im Sinne eines ortsrandnahen Naturerlebnisses einen hohen Wert. Da der Weg bekanntlich gerne und viel von Spaziergängern genutzt wird, hat die Stadtverwaltung hier eine erhöhte Verantwortung erkannt, die Bevölkerung vor den Gefahren zu schützen und hat den Weg gesperrt. Häufig werden die Gefahren von den Nutzerinnen und Nutzern unterschätzt, weshalb die Absperrungen teilweise ignoriert und umgangen werden oder sogar mit viel Aufwand wiederholt beseitigt wurden, was beim städtischen Bauhof zu einem erheblichen und wiederkehrenden Aufwand geführt hat, weshalb der Weg zuletzt mit den im ersten Abschnitt entfernten Gehölzen abgesperrt wurde.

Anders als im ersten Abschnitt kann hier die Verkehrssicherheit auf dem gesperrten zweiten Abschnitt nicht ohne Weiteres wieder hergestellt werden, ohne damit massiv in den ökologisch wertvollen Baumbestand einzugreifen. Diese Eingriffe würden sich auch nicht auf den geschädigten Baumbestand beschränken, sondern würden auch angrenzende gesunde Bäume betreffen. Zum einen, um an die geschädigten Bäume heranzukommen (Schneisen) und zum anderen, weil durch die Maßnahme auch gesunde Bäume freigestellt und hierdurch plötzlich einer anderen Windlast ausgesetzt würden. Dies kann dazu führen, dass hier die Verkehrssicherheit dieser gesunden Bäume auch nicht mehr gewährleistet werden kann, was weitere Fällungen auch gesunder Bäume erforderlich machen würde. Hierdurch würde der für die Natur so wichtige und von der Bevölkerung so geschätzte Charakter des Weges in großen Teilen verloren gehen. Es würde Jahrzehnte dauern bis sich dieser Charakter wieder einstellt. Die Bereiche, in denen aus Sicht der Verwaltung massive Eingriffe erforderlich würden, um die Verkehrssicherheit wieder herzustellen, können den seitlichen Ansichten des Gehölzstreifens sowie dem angefertigten Baumkataster für diesen Abschnitt ebenfalls in der Anlage 1 entnommen werden.

Die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf dem Weg würde also mit massiven Eingriffen in den aus ökologischer Sicht wertvollen Gehölzbestand, samt des Totholzanteils, einhergehen. Der Wegeabschnitt befindet sich zudem in einem Landschaftsschutzgebiet, weshalb hier in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises nach einer sachgerechten Lösung unter Beachtung des Artenschutzes gesucht wird.

Den Anfragen und Hinweisen nach, welche die Verwaltung erreicht haben, wünscht sich offenbar die überwiegende Mehrheit der Dansweiler / Brauweiler Bevölkerung, dass der Hohlweg Dansweiler wieder offiziell und dauerhaft für den Durchgang geöffnet wird. Im Rahmen einer Petition haben sich jedoch auch insgesamt 26 Personen aus Brauweiler / Dansweiler dafür ausgesprochen zum Wohle der Natur von jeglichen Rückschnitten im Bereich des Hohlwegs Dansweiler Abstand zu nehmen (s. Anlage 2). Sofern dies (haftungs-)rechtlich möglich sei, sollten lediglich Warnschilder an den Zugängen angebracht werden, die auf die Baumsturzgefahren hinweisen und der Weg ansonsten ohne weitere Maßnahmen wieder geöffnet werden. Jeder Wanderer sei sich der Gefahren bewusst. Sei dies nicht möglich, solle der Wegeabschnitt zum Wohle der Natur dauerhaft gesperrt werden.

Bislang war die Stadt davon ausgegangen, dass sie ihrer Verkehrssicherungspflicht auf dem benannten Weg in vollem Umfang nachkommen muss und den Weg entweder (dauerhaft) sperren, oder aber wieder verkehrssicher machen muss, damit dieser gefahrlos genutzt werden kann.

Grundsätzlich wurden daher bis hierher zwei Lösungen kontrovers diskutiert:

1. Der Weg wird im Abschnitt 2 oder Teilbereichen dieses Abschnitts aus Gründen des Natur- und Artenschutzes und zu dessen Förderung dauerhaft gesperrt. In unmittelbarer Nähe wird mit ausreichend Abstand zu dem geschädigten Baumbestand auf einer städtischen Wiesen-/Ackerfläche die Möglichkeit durch einen einfachen Erdweg / Trampelpfad geschaffen, die Gefahrenstelle zu umlaufen und dabei den Rest des Hohlwegs nutzen zu können.
2. Die Verkehrssicherheit wird durch entsprechende Rodungs- und Pflegemaßnahmen unter Beachtung des Artenschutzes in dem betroffenen Abschnitt wieder hergestellt und die Sperrung vollständig aufgehoben.

Bei der Variante 1 würde gar nicht oder aber nur punktuell pflegerisch in den Gehölzbestand eingegriffen. Zur Schaffung einer parallelen Verbindung mit einem Trampelpfad über die dortige städtische Ackerfläche (aktuell Wiese) müsste ein Teil der Fläche (Flur 19, Flurstück 28, Gemarkung Brauweiler) aus der Verpachtung genommen werden. Da es sich um eine Fläche aus dem Gemeindegliedervermögen handelt, wäre hier seitens der Stadt dauerhaft ein Pachtausfall an die Begünstigten zu zahlen. Bindet man nur den in der Anlage 1 dargestellten hinteren Teil Richtung Wald ab, müsste eine ca. 1.000 m² große Fläche aus der Verpachtung genommen werden. Hierfür wäre ein Beschluss des Ausschusses für

Liegenschaften und Hochbau (LHA) erforderlich. Für eine 1.000m² große Fläche fällt hier aktuell ein Pachtzins von rund 34€/Jahr an, der jährlich anteilig an die Begünstigten auszuzahlen wäre. Hinzu kämen Kosten im niedrigen vierstelligen Bereich (ca.1.500 – 3.000 €) für die im vorderen Teil des 2. Abschnitts nötigen Baumpflegearbeiten und einer ggf. zu ergänzenden Baum und Strauchbepflanzung entlang des neuen Trampelpfades. Zur Etablierung des Trampelpfades auf der vorhandenen Wiese müsste in diesem Bereich nach Einschätzung der Verwaltung lediglich regelmäßig gemäht werden.
Sperrt man den Abschnitt vollständig erhöht sich der Anteil des zu zahlenden Pachtausfalls für eine dann ca. 2.000 m² große Fläche entsprechend, während keine Kosten für Baumpflegearbeiten anfallen.

Für die Absperrung selber ist mit Kosten in Höhe von rund 500€ zu rechnen. Hier wurden als deutlich sichtbare Barriere zwei einfache Zaunelemente (Stabgitterzaun) mit entsprechenden „Durchgang verboten“ Schildern an den Zugängen des Abschnitts 2 aufgestellt.

Bei der Variante 2 würden einmalig für die erforderlichen Rodungsarbeiten + ggf. im Vorfeld erforderliche Artenschutzprüfungen insgesamt Kosten in Höhe von ca. 8.000 – 10.000 € anfallen.

Umfangreichere Rodungsarbeiten könnten aus Artenschutzgründen frühestens ab Herbst, nach Ende der Vogelschutzzeit erfolgen. Sonstige evtl. vorkommende geschützte Arten, wie z.B. Fledermäuse, sind gesondert zu betrachten und könnten den Umsetzungszeitraum verzögern.

Eine erneute intensivere Auseinandersetzung mit der (haftungs-)rechtlichen Bewertung der an dem Weg bestehenden Gefahren im Hinblick auf Personen- oder Sachschäden eröffnet nach bisherigem Kenntnisstand der Verwaltung möglicherweise eine dritte Lösungsmöglichkeit, die der oben stehenden Lösung aus der eingereichten Petition nahe kommt:

3. Die Sperrung wird ohne weitere Maßnahmen aufgehoben. Ggf. wird mit gut sichtbaren sowie mit Piktogrammen versehenen Schildern an den Zugängen des Wegeabschnitts auf die Gefahren durch Baumsturz und Astbruch hingewiesen (Kosten: ca. 500€).

Die Verwaltung steht hier u.a. hinsichtlich eines Urteils des Bundesgerichtshofs aus Oktober 2012 derzeit auch mit der Kommunalversicherung im Austausch. Bislang nahm die Verwaltung an, dass sich dieses nur auf Gefahren im Wald beschränkt und nicht grundsätzlich auf typische Naturgefahren in der freien Landschaft. Eine finale Rückmeldung des Gemeinde-Versicherungsverbandes (GVV) hierzu steht aktuell noch aus. Daher empfiehlt die Verwaltung zunächst noch abzuwarten, bis alle relevanten Informationen vorliegen, bevor hier ein Beschluss zur Zukunft des Hohlwegs Dansweiler gefasst wird. In der Zwischenzeit sollte der 2 Abschnitt gesperrt bleiben. Sollte sich herausstellen, dass die Variante 3 umgesetzt werden kann, könnte dies auch kurzfristig erfolgen.

Grundsätzlich sollte bei allen Varianten berücksichtigt werden, dass es auf dem Hohlweg Dansweiler bei Starkregenereignissen regelmäßig zu wild abfließendem Wasser aus dem Dansweiler/Königsdorfer Wald in Richtung Ortslage kommt und dass die Gefährdung der dortigen Wohnhäuser durch die jeweiligen Maßnahmen nicht zunimmt, sondern bestenfalls reduziert wird.

Die o.g. Mittel stehen grundsätzlich im Haushalt auf dem Konto „Unterhaltung der Grundstücke“ (14/01/01.5231000/7231000) beim Amt für Grünflächen, Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Auf Antrag der Anwohner und Bürger, die eine Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit fordern, wurden zwei grundsätzliche Handlungsoptionen geprüft und im Folgenden gegenübergestellt.

Die erste Option sieht die direkte Sanierung des bestehenden Hohlwegs vor. Zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit wäre hier eine umfassende bauliche Maßnahme notwendig, bei der der Wegkomplex grundlegend erneuert werden müsste. Ein zentraler Nachteil dieses Verfahrens liegt in der notwendigen Entfernung eines Großteils des vorhandenen Baumbestands. Zudem müsste zwangsläufig in den Wurzelraum der verbleibenden, noch gesunden Bäume eingegriffen werden, was deren Vitalität langfristig gefährden könnte. Ein weiterer kritischer Punkt ist das vorhandene stehende und liegende Totholz, das als potenzieller Lebensraum geschützter Arten gilt. Daraus resultiert die zwingende Notwendigkeit einer aufwendigen Artenschutzprüfung vor Beginn jeglicher Bauarbeiten. Während diese Variante den historischen Wegverlauf erhält, steht sie im direkten Konflikt mit dem Schutz der etablierten Naturstrukturen und erfordert massive Eingriffe in das bestehende Ökosystem.

Als zweite Alternative wird die Errichtung eines neuen Weges auf einem benachbarten städtischen Grundstück vorgeschlagen. Bei dieser Variante würde der alte Hohlweg in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben und nicht bebaut werden. Stattdessen würde ein neuer Erdweg angelegt, der durch eine gezielte Bepflanzung neu gepflanzt und flankiert wird, um ihn dauerhaft zu sichern. Der entscheidende Vorteil dieses Ansatzes besteht in der vollständigen Erhaltung des Altbestandes am ursprünglichen Standort inklusive aller natürlichen Strukturen wie Totholz und ausgewachsener Bäume. Damit würden die ökologischen Funktionen des Areals unangetastet bewahrt und invasive Eingriffe in den Wurzelbereich vermieden. Allerdings stellt dieser Wechsel des Wegverlaufs eine grundlegende Änderung der räumlichen Gegebenheiten dar, die es gilt, bezüglich der Akzeptanz bei den betroffenen Anliegern zu prüfen.